

**Geschäftsordnung
des Studierendenparlaments**

Das Studierendenparlament hat die Geschäftsordnung vom 17.04.2018 auf Grundlage von § 4 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft vom 20.10.2017 (VkBl.92/2017 v. 30.11.2017) am 13.11.2018 in der nachfolgenden Fassung beschlossen:

Inhalt

§1 Vorstand	1
§2 Sitzungsleitung	1
§3 Ordnungsgemäße Ladung	1
§4 Vertretung	1
§5 Beschlussfähigkeit	2
§6 Abstimmungen.....	2
§7 Umlaufverfahren	2
§8 Öffentlichkeit	2
§9 Anträge.....	3
§10 Protokollführung	3
§11 Sitzungsdauer.....	4
§12 Wortmeldungen	4
§13 Gremienbescheinigung	4
§14 konstituierende Sitzung	4
§15 In Kraft treten.....	4

§ 1 Vorstand

Das Studierendenparlament wählt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder aus seinen Reihen den Vorstand. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und der/dem 2. Vorsitzenden sowie einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und deren oder dessen Stellvertretung. Der Vorstand ist an die Vorgaben des Plenums gebunden, dem Plenum gegenüber rechenschaftspflichtig und jederzeit mit zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder abrufbar.

§ 2 Sitzungsleitung

Die oder der Vorsitzende (Sitzungsleitung) beruft das Gremium ein, eröffnet leitet und schließt die Sitzung. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 5 Satz 5 der Satzung der Studierendenschaft.

§ 3 Ordnungsgemäße Ladung

Das Studierendenparlament ist ordnungsgemäß einberufen, wenn Termin, Ort und vorläufige Tagesordnung einschließlich aller Unterlagen mit einer Frist von einer Woche (mindestens fünf Vorlesungstage während der Vorlesungszeit) vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen mindestens drei volle Werktage vor der Sitzung, den Mitgliedern in elektronischer Form zugegangen sind.

§ 4 Vertretung

Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es unverzüglich den Vorstand zu informieren. Die Vertreterin oder der Vertreter, informiert vom Vorstand, informiert die Sitzungsleitung, dass sie oder er stimmberechtigt an der Sitzung teilnimmt. Eine Vertretung ist für die gesamte Dauer

Nichtamtliche Lesefassung

Geschäftsordnung (Studierendenparlament)
in der Fassung vom 13.11.2018

der Sitzung wahrzunehmen, es sei denn, die Sitzung wird an einem anderen Tag fortgeführt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit seiner Mitglieder bei der Sitzung anwesend oder vertreten ist.
- (2) Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als gegeben, solange nicht auf Antrag eines Mitglieds durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
- (3) Stellt die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie oder er zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (4) Ein Mitglied gilt als befangen, wenn eine Angelegenheit behandelt wird, die seine persönlichen Angelegenheiten betrifft. Liegt ein sonstiger Grund vor, der geeignet sein könnte, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, hat das betreffende Mitglied diese Umstände vor der Sitzung, spätestens aber vor der Beratung im Gremium dem StuPa-Vorstand mitzuteilen. In beiden Fällen hat sich das betreffende Mitglied auf Anordnung des StuPa Vorstandes der Mitwirkung zu enthalten und für die Dauer der Beratung und Abstimmung der Angelegenheit den Sitzungsraum zu verlassen. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit ein oder mehrere Vorstandsmitglieder, entscheidet über die Anordnung das StuPa mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Mitglieder über deren Befangenheit abgestimmt wird sind nicht stimmberechtigt. Das betroffene Mitglied soll angehört werden.
- (5) Ein über den Fernmeldeweg zugeschaltetes Mitglied ist stimmberechtigt. Es gibt seine Stimme während der Abstimmung auf dem elektronischen Postweg per E-Mail an die Adresse des Gremienvorstandes ab. Das Nähere regelt der Leitfaden zur Onlinezuschaltung von Mitgliedern

§ 6 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge: „Stimmen dafür“, „Stimmen dagegen“, „Enthaltungen“. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst soweit die Satzung der Studierendenschaft oder diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Bei Stimmengleichheit ist eine weitere Abstimmung durchzuführen. Bleibt es bei Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Stellt die Sitzungsleitung bei der Abgabe der Stimmen „dafür“ fest, dass offensichtlich die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums für die Annahme des Antrags ist, dann kann sie ohne Auszählung feststellen „mit Mehrheit angenommen“, wenn niemand diesem Verfahren widerspricht.

§ 7 Umlaufverfahren

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren auf elektronischem Wege gefasst werden, sofern eine besondere Eilbedürftigkeit gegeben ist oder außerhalb der Lehrveranstaltungszeit Beschlüsse gefasst werden sollen. Für das Verfahren ist eine Mindestlaufzeit von zwei Wochen, in der Vorlesungszeit von zehn Vorlesungstagen erforderlich. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Abstimmungen sind öffentlich, wenn nicht ein Mitglied widerspricht und eine geheime oder

Nichtamtliche Lesefassung

Geschäftsordnung (Studierendenparlament)
in der Fassung vom 13.11.2018

namentliche Abstimmung beantragt. Ein Antrag auf geheime Abstimmungen geht einem Antrag auf namentliche Abstimmungen vor. Bei der namentlichen Abstimmung wird jedes Mitglied namentlich aufgerufen und gibt seine Stimme öffentlich gegenüber dem Vorsitzenden ab (ja/nein/Enthaltung). Geheime Abstimmungen finden auf vorbereiteten und im Erscheinungsbild identischen Stimmzetteln statt.

(2) Beschlüsse über den Haushaltsplan sowie personenbezogene Angelegenheiten (insbesondere Arbeitsverträge, Darlehen, Beitragserstattungen, Gewährung/Entzug von Aufwandsentschädigungen) erfolgen grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung und geheimer Abstimmung.

§ 9 Anträge

(1) Anträge sind zu einem vorher vom Vorstand festgelegten Stichtag elektronisch oder schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge, welche nach dieser Frist eingereicht werden, werden erst in der darauffolgenden Sitzung behandelt. Ausgenommen hiervon sind folgende Anträge zur Geschäftsordnung auch während der Sitzung möglich:

- a. Ausschluss oder Wiederzulassung der Hochschulöffentlichkeit,
- b. Nichtbefassung mit einem Antrag,
- c. Verweisung eines Tagesordnungspunktes oder eines Antrags an ein anderes, zu benennendes Gremium,
- d. Schluss der Rednerliste,
- e. Schluss der Debatte,
- f. Unterbrechung eines Tagesordnungspunkts unter Fortführung der weiteren Tagesordnung,
- g. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- h. Befristete Unterbrechung der Sitzung,
- i. Vertagung der Sitzung,
- j. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- k. Verifizierung eines über den Fernmeldeweg zugeschalteten

(2) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung, ausgenommen Buchstabe j), lässt die Sitzungsleitung je eine Wortmeldung dafür und dagegen zu und lässt über den Antrag abstimmen

(3) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen mit dem Zuruf „zur Geschäftsordnung“ werden unmittelbar nach Beendigung der laufenden Ausführungen einer Rednerin oder eines Redners vorgezogen. Wer zur Geschäftsordnung redet, darf nicht zur Sache sprechen.

§ 10 Protokollführung

(1) Sitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:

- a. Tag, Beginn, Ende und Ort der Sitzung,
- b. die Anwesenden,
- c. die Namen der Antragstellerinnen oder Antragsteller und den Wortlaut ihrer Anträge,
- d. Abstimmungsergebnisse,
- e. Beratungsergebnisse.

(2) Protokolle sollen in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung in elektronischer Form den Mitgliedern des Gremiums zur Verfügung gestellt werden und sind in der nächsten ordentlichen Sitzung zu genehmigen. Änderungen des Protokolls sind innerhalb von acht Werktagen nach der Veröffentlichung beim Vorstand zu beantragen und in der nächsten Sitzung zu beraten.

Nichtamtliche Lesefassung

Geschäftsordnung (Studierendenparlament)
in der Fassung vom 13.11.2018

Tagesordnungen und Protokolle sind – soweit sie nicht vertrauliche Inhalte betreffen – zeitgleich mit der Einladung in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 11 Sitzungsdauer

Die Sitzungsdauer ist auf drei Stunden beschränkt. Ist die Sitzungsdauer überschritten, kann das Plenum mit der Mehrheit seiner Stimmen die weitere Beratung beschließen, ansonsten beruft die oder der Vorsitzende innerhalb von drei Wochen eine neue Sitzung zu den nicht erledigten Tagesordnungspunkten ein.

§ 12 Wortmeldungen

- (1) Die Redezeit für Wortmeldungen ist auf drei Minuten beschränkt. Auf Antrag kann die Redezeit vom Vorsitz verlängert werden.
- (2) Rednerinnen und Redner die nicht zur Sache reden werden durch den Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Sollten sie nach zweimaliger Mahnung nicht reagieren, wird ihnen das Rederecht für diesen TOP entzogen. Nach mehrmaliger Ermahnung oder wenn ein Mitglied andere Mitglieder oder Gäste beleidigt, kann die oder der Vorsitzende das Rederecht für die ganze Sitzung entziehen und das Mitglied des Raumes verweisen.

§ 13 Gremienbescheinigung

Der Vorstand des StuPa stellt auf Antrag eines Mitglieds gemeinschaftlich eine Gremienbescheinigung aus, mit der die regelmäßige Mitarbeit des Mitglieds in diesem Gremium (mindestens Teilnahme an der Hälfte der Sitzungen der Amtsperiode) bestätigt wird.

§ 14 konstituierende Sitzung

Bei der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- a. Eröffnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der vorherigen Sitzungsperiode
- b. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit nach Pkt. 3 und 5
- c. Wahl des neuen StuPa Vorstandes nach Pkt. 1
- d. Wahl des Haushaltsausschusses nach § 8 der Finanzordnung
- e. Beratung zu den aktuellen Kernthemen der StuPa Arbeit im Semester

Festlegung Semester Sitzungsplan
Verschiedenes

§ 15 AStA Wahl

Mitglieder des Studierendenparlaments sind alle ordnungsgemäß gewählten Mitglieder sowie im Fall von Abwesenheit eines Mitgliedes dessen Stellvertreter. Mitglieder des Studierendenparlamentes können nicht in den AStA-Vorstand gewählt werden.

§ 16 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch das Studierendenparlament am Tag nach der Verkündung im amtlichen Mitteilungsblatt der Jade Hochschule in Kraft.